

6.12.88

Verwaltungsgerichts-Urteil Hannover zur Sondermülldeponie Münchehagen:

Behörden begingen schwere Fehler bei Genehmigungen: Giftmüllkippe illegal

Planfeststellungsverfahren für Sicherung und Sanierung / Entscheidung über Auskoffern erst später

Hannover / Rehburg-Loccum (ch). Das Verwaltungsgericht Hannover hat gestern die Genehmigung der Sondermülldeponie Münchehagen für null und nichtig erklärt. Die Lagerung der 500 000 Kubikmeter Giftmüll ist damit illegal. Das Gericht wirft den Behörden schwere und offenkundige Fehler bei den Genehmigungsverfahren vor. Bezirksregierung Hannover und Landkreis Nienburg sind jetzt verpflichtet, für die Folgen geradzustehen und sie zu beseitigen. Das Gericht läßt dabei jedoch offen, ob der Giftmüll ausgekoffert oder nach allen Seiten hin eingekapselt werden soll. Dies soll in einem Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Rechtsanwalt Dr. Reiner Geulen: „Ein historisches Urteil – damit hat zum ersten Mal ein deutsches Gericht den Folgenbeseitigungs-Anspruch einer Sondermülldeponie bejaht.“ Auch Rehburgs Bürgermeister Hans Elbers ist zufrieden: „Sofort auskoffern wäre zwar noch besser gewesen – aber so ist das Urteil auch ein Erfolg.“ (Weitere Stellungnahmen der Betroffenen auf der dritten Lokalseite.)

Wilfried Segger, Vorsitzender Richter der Zweiten Kammer des Verwaltungsgerichts Hannover, begründete kurz nach 14 Uhr zunächst das Urteil zur Nichtigkeit der Sondermülldeponie: Anstelle eines auch 1976 schon gesetzlich vorgeschriebenen Planfeststellungsverfahrens – bei dem die Bürger Einwände erheben dürfen – hatte der Regierungspräsident nur eine Plangenehmigung erteilt. Segger: „Doch das allein wäre noch nicht Grund für eine Nichtigkeit. Schlimmer ist vielmehr die Art und Weise der Genehmigung.“ Sie sei auf der Grundlage von alten, allgemeingehaltenen Untersuchungen für die Altdeponie als eine Art Blanquette-Schein vergeben worden. Mit dem eigentlichen Problem – nämlich der Ausgestaltung, Tiefe und Menge der Sondermüllagerung sei der Landkreis Nienburg als nichtzuständige Behörde alleingelassen worden.

Der Landkreis habe sich dann zwar um Lösungen der Probleme bemüht und Betriebspläne erlassen, aber auch dabei seien schwerwiegende Fehler gemacht worden. Das Gutachten für die Genehmigung hatte sich damals auf fünf Meter tiefe Gruben bezogen – 1976, 1980 und 81 wurde der Gesellschaft für Sondermüllbeseitigung Münchehagen jedoch erlaubt, 25 Meter tiefe Polder mit Gift aufzufüllen. Die Polder III und IV wurden sogar dort genehmigt, wo selbst nach dem alten Gutachten nur Lagerplätze und Betriebsgebäude zugelassen waren.

Dem Antrag der Kläger auf sofortige Auskoffern gab das Gericht nicht statt – „wenngleich wir vom Ansatz her die behördliche Verpflichtung zur Beseitigung der nicht genehmigten Mülleinlagerung bejahen,“ heißt es in der Urteilsbegründung.

„Doch wohin mit dem hochgiftigen Sondermüll in solchen Mengen?“ gab das Gericht ähnlich wie bei der mündlichen Verhandlung am Donnerstag (wir berichteten) z bedenken.

Da die Sondermülldeponie jetzt aufgrund der Nichtigkeit jeder rechtlichen Grundlage entbehre, sei für alle Lösungen ohnehin zunächst ein Planfeststellungsverfahren notwendig. Deshalb habe die Bezirksregierung zur Zeit gar keine rechtliche Grundlage zum Auskoffern oder Einkapseln. Fazit der Richter: „Eine abschließende Entscheidung über die Art der Beseitigung kann erst nach diesem Planfeststellungsverfahren getroffen werden.“ Das Bescheidungs Urteil läßt den Klägern jedoch die Möglichkeit, des ständigen Nachhakens über Fortschritte. Sind diese nicht nachvollziehbar, können Zwangsgelder festgesetzt oder das Urteil vollstreckt werden.

Doch nicht nur für Einkapseln oder Auskoffern fordert das Gericht die rechtliche Grundlage eines Planfeststellungsverfahrens: Auch die jetzt laufenden Sicherungsmaßnahmen müssen nun ein solches Verfahren durchlaufen – weil sie auf der illegalen Deponie sonst genauso illegal wären, wie die Anlage selbst. Richter Segger: „Damit jedoch keine wichtigen Sicherungen aufgeschoben werden müssen, gibt das Gesetz eine Möglichkeit, dringende Maßnahmen vorzuziehen.“